



<u>Art des Dokuments:</u> Antwort auf Anfrage SPD-Fraktion (AF/005/2024)	<u>Thema:</u> Blitzer und kostenlose Grund- stücksüberlassung	<u>Verantwortlich:</u> BM/FD OA	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> Stand: 13.02.2024
--	---	------------------------------------	---------------------	---------------------------------------

**Die Anfrage wurde in der GV am 22.01.2024 mündlich beantwortet.
Im folgenden erhalten Sie die schriftliche Fassung:**

1. Wann wird der Silvesterschutz an den Blitzanlagen wieder entfernt?

Antwort:

Der Silvesterschutz wurde am 16.01.2024 entfernt.

2. Sie haben mit dem Leasinggeber die Überlassung der Geräte bis zum 22.01.24 vereinbart. Welche Kosten fallen für diesen Zeitraum an?

Antwort

Die Behauptung ist falsch.

Es handelt sich bekanntermaßen um ein schwebendes Verfahren in der Entscheidungskompetenz der GV. Eine Entscheidung wurde in der letzten GV nicht getroffen. Eine kostenpflichtige Überlassungsvereinbarung wurde nicht vereinbart.

3. Frau Pöschel äußerte, dass die Gemeinde sich für diesen Zeitraum Schadenersatzpflichtig macht, wenn der Vertrag nicht verlängert wird. Können Sie das bitte erläutern!

Antwort

Die Behauptung ist falsch.

Frau Pöschl äußerte, dass bei Nichterfüllung eines Herausgabeanspruches ggfs. ein (aufrechnungsfähiger monetärer) Schadensersatzanspruch bestehen *könnte*, dass wäre aber an anderer Stelle (Anm.: ggfs. juristisches Gutachten im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung) zu prüfen.

Antwort

4. Welche Absprachen Haben Sie mit dem Leasinggeber getroffen?

Antwort

Da es sich um ein schwebendes Verfahren handelt, wurden keine Absprachen getroffen und werden auch bis zur Entscheidung der GV nicht getroffen werden. Ist bis zum 22.01.2024 keine Entscheidung der GV gefallen, wird der Leasingvertrag abgewickelt.

5. Sie haben die Technik im Dezember ausgebaut. Erläutern Sie bitte warum!

Antwort

Die Messtechnik wurde zum Schutz vor Vandalismus durch Silvesterfeuerwerk und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes bei der Rückgabe an den Leasinggeber ausgebaut.

Der Ausbau erfolgte am letzten Arbeitstag vor der Urlaubszeit der Mitarbeiter der Bußgeldstelle (Freitag, 22.12.2023).



<u>Art des Dokuments:</u> Antwort auf Anfrage SPD-Fraktion (AF/005/2024)	<u>Thema:</u> Blitzer und kostenlose Grund- stücksüberlassung	<u>Verantwortlich:</u> BM/FD OA	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> Stand: 13.02.2024
--	---	------------------------------------	---------------------	---------------------------------------

6. Beziffern Sie bitte die entgangenen Einnahmen für Dez.2023 während des Ausbaus.

Antwort

Die entgangenen Einnahmen können nur anhand von Mittelwerten der Vergangenheit grob geschätzt werden. In dem angefragten Zeitraum lagen die Einnahmen in den Jahren 2020 – 2022 zwischen 7.000,00 € bis 12.000,00 €.

Selbst wenn die Technik nicht ausgebaut worden wäre, könnten die Daten im Workflow der Bußgeldstellen ab dem 01.01.2024 weder ausgelesen und ausgewertet noch bearbeitet werden. Die dafür notwendige Ausstattung und Software ist ebenfalls Inhalt des Leasingvertrages und darf seit dem 01.01.2024 nicht mehr genutzt werden.

7. Wird eine Pacht für die Grundstücke erhoben?

Antwort

Nein.

8. Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Der Leasinggeber ist seit vielen Jahren ein verlässlicher Vertragspartner der Gemeinde Hoppegarten. Die Verwaltung hält es für verfehlt, ab dem 01.01.2024 eine „Miete/Pacht“ zu vereinbaren, dann langwierig einzuklagen, wenn der Leasinggeber das Dokument nicht unterzeichnen will und ggfs. aufrechnen könnte.

9. Ist das während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig?

Antwort

Dem Wortlaut des § 69 BbgKVerf kann eine derartige Verpflichtung nicht entnommen, da diese Vorschrift die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde als Schuldnerin regelt. Laut Kämmerin (ohne Angabe der Rechtsgrundlage), dürfe man sich keine Einnahme entgehen lassen.

10. Wer ist für die Verpachtung der Grundstücke und der Freifläche/Parkplätze Lindenallee 14 in Ihrem Haus zuständig? Weder Liegenschaften noch Gebäudemanagement haben das in Ihrem Auftrag.

Antwort

Das Gebäudemanagement ist zuständig für die Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen sowie für die Vermietung kommunaler Wohn- und Gewerbeobjekte. Für die Vermietung und Verpachtung kommunaler Liegenschaften zeichnet sich der Bereich Liegenschaften verantwortlich. Dieser ist auch in der Lage entsprechende Miet- und Pachtzinsen zu ermitteln. Der Fachbereich II hält, aufgrund der Unzuständigkeit, kein Personal für die oben gestellte Aufgabe vor.

11. Haben Sie weitere Flächen auf dem Grundstück Lindenallee 14 vermietet, Verpachtet oder kostenlos an Dritte überlassen.

Antwort:

Herr Siebert: Ja.